

§ 14 APOLmCh (Bayern) — Gesamtnoten

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Gesamtnote des Ersten Prüfungsabschnitts errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten in den Prüfungsfächern der Anlage 2 .
- (2) Zur Errechnung der Gesamtnote des Zweiten Prüfungsabschnitts werden die Noten in den Prüfungsfächern der Anlage 3 Abschnitt I und der wissenschaftlichen Abschlussarbeit der Anlage 3 Abschnitt II nach dem in Anlage 6 dargestellten Bewertungsverfahren zusammengezählt und die Summe durch 11 geteilt.
- (3) Zur Errechnung der Gesamtnote des Dritten Prüfungsabschnitts werden aus den Noten der Gutachtenerstellungen und der thematisch zugehörigen Prüfplanerstellungen nach Anlage 4 Nrn. 1 und 2 je eine Durchschnittsnote im Verhältnis 60 zu 40 errechnet. Die drei Durchschnittsnoten nach Satz 1 und die Note im Fach „Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung“ nach Anlage 4 Nr. 3 werden zusammengezählt und die Summe durch 4 geteilt.
- (4) Die Gesamtnote der Prüfung für Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker errechnet sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten des Zweiten und Dritten Prüfungsabschnitts.
- (5) Für die Bildung von Gesamtnoten nach den Abs. 1 bis 4 gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

Zitiervorschlag: § 14 APOLmCh (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOLmCh/14>